

SATZUNG

Förderverein

der Anne-Frank-Schule e.V.

Offenbach am Main



SATZUNG

Förderverein der Anne-Frank-Schule e.V. Offenbach am Main

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Anne-Frank-Schule e.V., Offenbach“. Er hat seinen Sitz in Offenbach am Main.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Erziehung, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Anne-Frank-Schule in Offenbach am Main. Der Name „Anne Frank“ verpflichtet den Verein im besonderen zur Mithilfe bei der Erziehung zu Toleranz und Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen und Religionen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben Sie Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der Erziehung.

Folgende Aufgaben können zum Beispiel durch den Verein gefördert werden:

- Unterstützung bei der Durchführung besonderer Aktivitäten der Schülerschaft der Anne-Frank-Schule wie z.B. Theateraufführungen, Schulhofgestaltung, Schulgartenbetreuung, u.ä..
- Die Mittelbeschaffung (Lehr- und Anschauungsmaterial für den Unterricht, insbesondere auch für die Bereiche Arbeitslehre und die musischen Fächer) und deren Weitergabe an die Anne-Frank-Schule, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.
- Unterstützung beim Aufbau eines schulbezogenen Förderkonzeptes, mit dem Ziel, projektorientierte Arbeiten zu realisieren und fremdsprachliche Früherziehung ab der 3. Klasse einzuführen. Dies hat den Zweck, Neugierde und Spaß am Lernen zu wecken und die Schule als Lebensraum zu entdecken.
- Initiativen von Lehrern anregen, bestärken und unterstützen.
- Aufbau eines Betreuungsangebotes neben dem Unterricht.
- Förderung von Begegnungen mit unterschiedlichen Kulturen zum gegenseitigen Kennen lernen und Abbau von Vorurteilen.
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Belange der Anne-Frank-Schule betreffend.
- Einflussnahme auf die zuständigen Verwaltungsorgane.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede volljährige Person werden, insbesondere die Erziehungsberechtigten der Schüler der Anne-Frank-Schule, aktive und ehemalige Lehrkräfte der Schule, ehemalige Schüler, Freunde der Anne-Frank-Schule und juristische Personen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch den freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Angabe von Gründen dem Mitglied und der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Spenden und sonstige Einnahmen werden zur Finanzierung der Aktivitäten des Fördervereins herangezogen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in, der/dem Schriftführer/in und einer/m Beisitzer/in. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand, im Wege der Satzungsänderung, erweitert werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands , darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Kontoeröffnung erfolgt durch den ersten Vorsitzende/n und durch den Kassierer/in. Die Bankgeschäfte hingegen darf der Kassierer/in alleine tätigen / durchführen.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichtes; Begründung der Einzelvorhaben im Haushaltsplan;
5. Benennung von Ausschüssen zur Vorbereitung bestimmter Aktivitäten;
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung, und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

§10 Amtszeit des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind durch geheime Wahl zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

§11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Leiterin/Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von der/vom Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§12 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung geheim gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird von der/vom Vorsitzenden oder von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Mitglieder des Vorstands Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind über die Ergebnisse der Beiratssitzungen zu unterrichten.

Die Sitzungen des Beirats werden von der/vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter/in geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Mitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen. Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§13 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und der darin enthaltenen Projekte für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und von zwei Rechnungsprüfern (Wahlzeit 2 Jahre).
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung wird von der/vom Versammlungsleiter/in bestimmt. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Vorstandswahlen findet §10, Satz 3 und 4 Anwendung.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Über Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, auch wenn nicht mindestens ein **Fünftel** sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/vom jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Person der/des Versammlungsleiters/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. Abs.3. die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins können nicht als nachträgliche Anträge eingebracht werden

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 13, 14 und 15 entsprechend

§18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §15 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam Vertretungsberechtigten Liquidatoren.